

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Ästhetische Bildung vom 15. Oktober 2026 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Ästhetische Bildung vom 1. Juni 2022 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 9 S. 115), geändert am 15. November 2024 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 11 S. 171), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Buchstabe b entfällt.
2. In Ziffer 4 Buchstabe d und in Ziffer 8 erhalten entfällt die Notwendige Voraussetzung „Bestandene Eignungsfeststellung Musik“ in den Modulen 38-AeB-1GM, 38-AeB-2TM und 38-AeB-3MP.

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Ästhetische Bildung eingeschrieben sind.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 101 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Mai 2026.

Bielefeld, den 15. Oktober 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Eppe